

Dr. Hans-M. Slawitsch
Steuerberatung GmbH

8020 Graz, Strauchergasse 16 - Tel. 0316 / 71 29 45 Fax 50
www.slawitsch.at E-Mail: kanzlei@slawitsch.at

Graz, 17.02.2021
Sl/Sz

Corona Update 17.2.2021

Lockdown-Umsatzersatz II; Ausfallsbonus

Es liegt nunmehr der endgültige Text der Verordnungen über die Gewährung eines Lockdown-Umsatzersatzes II für vom Lockdown indirekt erheblich betroffene Unternehmen vor und die Verordnung betreffend die Gewährung eines Ausfallsbonus an Unternehmen mit einem hohen Umsatzausfall. Die Verordnungstexte samt Richtlinien finden Sie im Anhang, hier möchten wir überblicksartig das Wesentlichste zusammenfassen:

1) Lockdown-Umsatzersatz II

Bekanntlich konnten Unternehmen, die von den Schließungen im November und Dezember betroffen waren, einen Umsatzersatz geltend machen und erhielten einen bestimmten Prozentsatz des Vergleichsumsatzes 2019. Nunmehr wird ein Umsatzersatz auch für Unternehmen eingeführt, die zwar im November und Dezember nicht geschlossen waren, aber ihre Umsätze zumindest zu 50% mit derartigen Unternehmen erzielen. Antragsberechtigt ist also ein Unternehmen, das

- mindestens die Hälfte seines Umsatzes mit Unternehmen erzielt, welche indirekt vom Lockdown-November/Dezember betroffenen Branchen tätig sind und
- im Betrachtungszeitraum mind. 40% Umsatzeinbruch im Vergleich zum Vorjahr (November/Dezember 2019) nachweisen kann.

Die jeweilige Ersatzrate richtet sich nach einer detaillierten branchenspezifischen Liste. Berechnungsgrundlage sind dabei grundsätzlich jene Umsätze aus November und Dezember 2019, die mit direkt betroffenen Unternehmen erzielt wurden. Der Umsatzersatz ist einerseits dadurch gedeckelt, dass er zusammen mit den anteilig auf den Betrachtungszeitraum entfallenden Kurzarbeitsbeihilfen den anteilig auf den Betrachtungszeitraum entfallenden Vergleichsumsatz nicht übersteigen darf. Außerdem darf der Lockdown-Umsatzersatz II nicht die Höhe des anteilig auf den Betrachtungszeitraum entfallenden Umsatz-Ausfalls übersteigen.

Die Beantragung ist bis 30. Juni 2021 über Finanzonline möglich, kann aber nur für Zeiträume erfolgen, in denen der Antragsteller keinen Fixkostenzuschuss 800.000, Verlustersatz oder Ausfallsbonus für diese Monate in Anspruch nimmt (außer der Antragsteller verpflichtet sich den Fixkostenzuschuss anteilmäßig wieder zurückzuzahlen).

Ausgeschlossen vom Umsatzersatz sind land- und forstwirtschaftliche Betriebe, weil für diese vom Landwirtschaftsministerium eigene Unterstützungen angeboten werden.

2) Ausfallsbonus

Der Ausfallsbonus errechnet sich aus dem Umsatzverlust, der in einem bestimmten Monat erzielt wird und beträgt 15% dieses Umsatzverlustes zuzüglich weiterer 15% als Vorschuss auf den Fixkostenzuschuss 800.000. Wenn der Vorschuss beantragt wird, kann ein Verlustersatz nicht mehr beantragt werden. Es ist deshalb ratsam, die 15%ige Vorauszahlung auf den FKZ 800.000 deshalb nicht zu beantragen, um die Möglichkeit aufrechtzuerhalten einen Verlustersatz beantragen zu können. In Betracht dafür kommen die Monate November 2020 bis Juni 2021. Vergleichszeitraum ist für November und Dezember 2020 der November und Dezember 2019, für Jänner und Februar 2021 der Jänner und Februar 2020 und für März bis Juni 2021 der März bis Juni 2019. Voraussetzung ist ein Umsatzausfall gegenüber dem Vergleichsmonat von mindestens 40%.

Der Bonus kann ab dem 16ten des auf den jeweiligen Monat (Betrachtungszeitraum) folgenden Kalendermonats, bis spätestens zum 15ten des auf den Betrachtungszeitraum drittfolgenden Kalendermonats beantragt werden. Die Antragstellung für die Betrachtungszeiträume November und Dezember 2020 sowie Jänner 2021 hat bis **spätestens 15. April 2021** zu erfolgen. Für Februar 2021 kann der Ausfallsbonus dann bis 15. Mai 2021 beantragt werden usw.

Bitte teilen Sie uns mit, wenn wir überprüfen sollen, ob in Ihrem Fall die Voraussetzungen für eine der angeführten Maßnahmen gegeben sind.